

# **SPORTCLUB INKLUSION (SC INKLUSION) e.V.**

## **Anlage IV - Jugendordnung**

Stand: 20. März 2025

### **Präambel**

Diese Jugendordnung regelt die Organisation und die Aufgaben der Jugendabteilung des SPORTCLUB INKLUSION (SC INKLUSION) e.V. und ergänzt die Satzung des Vereins. Sie dient der Förderung der sportlichen und persönlichen Entwicklung der jugendlichen Mitglieder.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Jugendabteilung des Vereins umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten Vertreter/innen der Jugend.
2. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und dieser Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Jugendabteilung verfolgt folgende Ziele:

1. Förderung der sportlichen und sozialen Entwicklung der jugendlichen Mitglieder.
2. Durchführung von sportlichen, kulturellen und sozialen Aktivitäten für die Jugend.
3. Vertretung der Interessen der Jugendlichen innerhalb des Vereins.
4. Förderung der Mitbestimmung und Mitgestaltung jugendlicher Mitglieder.
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Sportverbänden.

### **§ 3 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.
2. Sie setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie deren gewählten Vertretern zusammen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung.
4. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Jugendwart/von der Jugendwartin einberufen.
5. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in sowie weitere Jugendvertreter/innen für die Dauer von zwei Jahren.
6. Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsvorstand, soweit sie Auswirkungen auf den Gesamtverein haben.

### **§ 4 Jugendwart/in**

1. Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugend im Vereinsvorstand mit beratender Stimme.
3. Aufgaben des/der Jugendwart/in sind insbesondere:
  - a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Jugendabteilung,
  - b) Vertretung der Jugend in Gremien des Vereins,

- c) Verwaltung der der Jugend zugewiesenen Mittel,
- d) Förderung der sportlichen und sozialen Entwicklung der Jugendlichen.

## **§ 5 Finanzierung**

1. Die Jugendabteilung finanziert sich aus Zuschüssen des Vereins, Spenden und möglichen weiteren Einnahmen.
2. Die der Jugendabteilung zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.

## **§ 6 Änderungen der Jugendordnung**

1. Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Bestätigung durch den Vereinsvorstand mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 20.03.2025